

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer Sprache auf der Website des EDSB unter <https://edps.europa.eu> verfügbar.)

Am 11. März 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates. Dieser Vorschlag soll den Rechtsrahmen des im Mai 2024 angenommenen Migrations- und Asylpakets ergänzen.

Der EDSB erkennt die Notwendigkeit einer wirksameren Durchsetzung der bestehenden EU- und nationalen Gesetze in den Bereichen Migration und Asyl an. Gleichzeitig ist der Datenschutz, wie in der Strategie des EDSB 2020–2024 dargelegt, eine der letzten Verteidigungslinien für schutzbedürftige Personen wie Migranten und Asylsuchende, die sich den EU-Außengrenzen nähern. Daher ist der EDSB der Auffassung, dass der vorgeschlagene umfassende Ansatz auf der uneingeschränkten Achtung der Grundrechte von Personen, die internationalen Schutz suchen, und anderen Migranten, einschließlich ihres Rechts auf Datenschutz und Privatsphäre, beruhen muss.

Angesichts der Auswirkungen des Vorschlags auf die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten der betroffenen Personen, ist der EDSB der Auffassung, dass eine eingehende Folgenabschätzung in Bezug auf die Grundrechte durchgeführt werden sollte.

Der EDSB empfiehlt ferner, die gemäß Artikel 24 des Vorschlags bereitzustellenden Informationen über die Rechte, die den betroffenen Personen durch die geltende Datenschutzvorschriften der Union eingeräumt werden, mit den einschlägigen Bestimmungen der bereits angenommenen Rechtsakte im Bereich Migration und Asyl in Einklang zu bringen. Im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf betont der EDSB außerdem, dass die Beschränkung der Informationen über die tatsächlichen Gründe der Rückführungsentscheidung auf den wesentlichen Inhalt der Gründe, aus denen sie getroffen wurde, nicht als Regel, sondern nur in Ausnahmefällen angewandt werden sollte, wenn dies unbedingt erforderlich ist, etwa wenn die Offenlegung den Interessen der Staatssicherheit zuwiderlaufen würde.

Darüber hinaus unterstreicht der EDSB die Notwendigkeit zusätzlicher Verfahrensgarantien im Falle der Übermittlung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen an Drittländer und empfiehlt, die Bedingungen, unter denen personenbezogene Daten von Kindern an das Drittland, in das sie zurückgeführt werden, übermittelt werden können, genauer festzulegen.